

Antrag auf Beschlussfassung (Vorschlag für eine Beschlussfassung)

Der Stadtrat / Gemeinderat möge beschließen:

Zirkusse erhalten in nur dann einen Standplatz, wenn die Haltung der mitgeführten Tiere die Mindestanforderungen der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft aus dem Jahr 2001 erfüllen und der zu vergebende Platz die Voraussetzung zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellt.

Zirkusbetriebe, die Affen*, Elefanten*, Bären*, Großkatzen, Flusspferde, Giraffen, Robben und Wölfe mitführen, erhalten grundsätzlich keinen Standplatz, da diese Tierarten in Zirkusbetrieben nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu halten sind.

Begründung:

Auch die in Zirkusbetrieben mitgeführten Tiere müssen entsprechend Paragraf 2 des Tierschutzgesetzes art- und verhaltensgerecht gehalten werden. Diese Forderungen sind in Zirkusbetrieben bereits für domestizierte Tiere schwer und für Wildtiere nahezu unmöglich zu erfüllen. Amtstierärztliche Kontrollen bestätigen, dass in der Regel nicht einmal die geringen Haltungsanforderungen der Zirkusleitlinie von 1990, geschweige die Anforderungen der jetzt gültigen Zirkusleitlinie von 2001 eingehalten werden. Eine art- und verhaltensgerechte Haltung von Tieren der oben aufgezählten Arten ist nachgewiesenermaßen in Zirkusbetrieben nicht möglich. Deshalb hat das Bundesland Hessen eine Bundesratsinitiative für ein Haltungsverbot zunächst für Affen, Elefanten und Bären gestartet.

Sofern die Kommune die Vergabe eines Standplatzes beschließt, muss sichergestellt sein, dass die tierschutzrechtlichen Normen uneingeschränkt erfüllt werden. Das bedeutet, dass die Forderungen des Paragrafen 2 Tierschutzgesetzes (Anlage 2) zu erfüllen sind. Hierzu muss der anfragende Zirkusbetrieb substantiiert und nachvollziehbar darlegen, in welcher Weise er für den gesamten Tierbestand die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Kommune ist ihrerseits verpflichtet, zu prüfen, ob der zur vergebende Standplatz von seiner Größe und seiner Beschaffenheit geeignet ist, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 1999 (Legehennenurteil) die Anforderungen an die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Tiere ergeben. Diese sind in den Zirkusleitlinien aus dem Jahr 2001 als Mindestanforderungen für bestimmte Tierarten näher beschrieben.

Sofern die eingeschränkte Haltung den Tieren erhebliche Leiden zufügt, würde sich die Kommune bei Zulassung solcher Haltungsbedingungen einer strafbaren Mittäterschaft schuldig machen (§ 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz, Anlage 4). Die tierschutzrechtlichen Anforderungen gelten bisher bereits nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als im Interesse des Gemeinwohls liegend. Nachdem das Staatsziel Tierschutz seit dem 1. August 2002 rechtswirksam geworden ist und zwar zu Gunsten des ethischen Tierschutzes (Bundesdrucksache 14/8860), gilt der Tierschutz nach rechtlichen Kriterien als „besonders wichtiges Allgemeingut“. Dies verleiht den genannten Forderungen des Beschlussantrages besonderen Nachdruck.

* Hessen hat eine Bundesratsinitiative gestartet für ein Verbot für diese drei Tierarten mit folgenden Regelungen: Tiere der genannten Arten können bis zu ihrem Tod im Zirkus verbleiben; Neuzugänge sind jedoch nicht mehr statthaft. Durch diese Maßnahmen wird den Dompteuren eine ausreichend lange Umstellungszeit ermöglicht und gleichzeitig verhindert, dass Wildtiere der

betroffenen Arten einem ungewissen Schicksal ausgesetzt sind. Weder die Bundesländer noch der Bund noch private Einrichtungen verfügen über eine ausreichende Zahl so genannter Auffangstationen.